

## Vom Kind aus denken und handeln!

### Ausgangslage und Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)

#### 1. Politische Ausgangslage

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) steht vor einer grundlegenden Reform. Noch in dieser Legislaturperiode soll eine neue rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, die von SPD und CDU im Koalitionsvertrag verabredet wurde. Ministerin Manuela Schwesig (SPD) hat dazu am 13.03.2016 ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem die wesentlichen Ziele dieser Reform benannt werden. Für Mai wurde ein erster Referentenentwurf angekündigt, der wohl erst im Juni vorliegen wird (also nach dem Verfassen und der Veröffentlichung dieses Beitrages). Damit öffnet sich ein Zeitfenster, das genutzt werden sollte, um die Anforderungen an diese Gesetzesreform zu formulieren und um deren Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren zu kämpfen.

Dass dies notwendig sein wird, zeigt u.a. ein Papier aus dem Bundesfinanzministerium, in dem der Bund seine Forderungen zum Finanzausgleichsmodell der Länder vom 03.12.2015 konkretisiert hat. Darin enthalten ist unter dem Stichwort Regionalisierung der Sozialgesetzgebung ein im Grundgesetz in Art. 72 zu verankerndes Recht der Länder, das es ihnen ermöglicht, bei Art und Umfang aller Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII) vom Bundesrecht abzuweichen.

Käme es dazu, wäre nicht nur ein Kernstück der Reform nämlich die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unter einem Dach gefährdet, sondern alle Leistungsstandards von der Kindertagesbetreuung bis zu den Hilfen zur Erziehung wären dem jeweiligen Landesrecht und deren Kassenlage unterworfen.

Damit wäre der Einstieg in die Kleinstaaterei der Kinder- und Jugendhilfe vollzogen – eine in ganz Deutschland geltende Leistungssicherung der Daseinsvorsorge der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wäre infolge dieser Grundgesetzänderung nicht mehr gewährleistet.



Die Gesetzesreform selbst bietet dennoch zahlreiche Chancen, für die es sich zu kämpfen lohnt, aber auch Risiken. Damit der Anspruch dieser Reform „Vom Kind aus denken“, auch zu einem „Vom Kind aus handeln“ wird, bedarf es unserer kritischen und engagierten Begleitung.

#### 2. Gesellschaftliche Ausgangslage

##### 2.1. Kinderarmut als zentrale Herausforderung einer kompensatorischen und präventiven Kinder- und Jugendpolitik

Die Armut von jungen Menschen als Folge der Armut ihrer Eltern ist eine der Herausforderungen, auf die Kinder- und Jugendhilfe mit einem fachlich besseren Angebot reagieren muss als bisher.

Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW 2015) sind zurzeit ca. 2.8 Mio. Kinder und Jugendliche (ohne Flüchtlingskinder) in Deutschland von Armut betroffen. Für die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen ist Armut ein anhaltender Dauerzustand (Gross, Nora – Bertelsmann – Stiftung 2015<sup>1</sup>).

Arme Kinder leiden häufiger unter Bindungsstörungen und Überforderung ihrer Eltern. Sie erhalten häufiger Hilfen zur Erziehung, werden öfter in Obhut genommen und landen häufiger in Heimen. Der Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Eingriffen in das Sorgerecht ist signifikant (Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik, KomDat).

Kinderarmut wird immer mehr zu einem Problem strukturschwacher Städte und Landkreise. Während 2012 in Bremen und Mecklenburg Vorpommern ca. 34 % aller Kinder und Jugendlichen armutsgefährdet waren, lag die Armutsgefährdungsquote in Bayern und Baden Württemberg lediglich bei 12 – 13 % (Baumann/Seils 2014<sup>2</sup>).

Der Ausbau auf 661.000 Kitaplätze (Stand 2014) als Folge des Rechtsanspruchs ist zwar eine wichtige Voraussetzung um Bildungsbenachteiligung entgegen zu wirken, verliert aber einen Teil seiner armutspräventiven Wirkung, wenn zu wenig Ressourcen in die Verbesserung der Qualität investiert werden.

Auch in Deutschlands Schulen erfolgt kein nachhaltiger Ausgleich sozialer Bildungsbenachteiligung. Der Bildungsbericht 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass die sozialen Disparitäten des Kompetenzerwerbs fortbestehen.

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen wichtige infrastrukturelle Leistungen, um Folgen von Armut bei Kindern und Jugendlichen entgegen zu wirken, als nur dem Grunde nach zu erbringende Leistungen unter Finanzierungsvorbehalt. Das hat dazu geführt, dass vielerorts nicht nur in finanzschwachen Kommunen die Aufwendungen für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung gekürzt und damit in ihrer präventiven Wirkung geschwächt wurden. Immer noch finden sich vielerorts nur unzureichende Angebote an Frühen Hilfen und die Finanzierung des Einsatzes von Familienhebammen ist häufig nicht bedarfsgerecht.

Daraus ergibt sich als eine zentrale Schlussfolgerung für die Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, dass gerade die Leistungen, die den Folgen verfestigter Armut entgegenwirken – also die infrastrukturellen Leistungen gestärkt werden müssen und dass die Verbindung von Einzelhilfen mit sozialräumlichen Leistungen der Infrastruktur eine neue eindeutige Rechtsgrundlage braucht, die nicht mehr wie zuletzt in Hamburg vom Verwaltungsgericht (AZ 13 K 1532/12) für unzulässig erklärt werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die geplante Ausgestaltung der Altersgrenzen und Leistungsansprüche für Jungerwachsene. Hier deutet sich eine hohe Schwelle ab dem 21. Lebensjahr an, erstmalig Leistungen zu erhalten. Bei der Jugendsozialarbeit wird sogar überlegt, die Absätze 2 und 3 im § 13 zu streichen. Damit würde für entsprechende Leistungen der Jugendsozialarbeit die Rechtsgrundlage entfallen. Jahren an, ab der alle Leistungen enden. Da es unzweifelhaft ist, dass für einige junge Menschen auch noch danach eine Unterstützungsnotwendigkeit besteht, muss an dieser Stelle gekämpft werden.

## Armutsbericht 2016

Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist erstmals in erweiterter Form und unter Mitwirkung weiterer Verbände und Fachorganisationen erschienen. Es wird kritisiert, dass die Armut in Deutschland trotz guter wirtschaftlicher Lage weiter auf hohem Niveau verharrt. 15,4 Prozent der Bevölkerung sind arm. Hauptrisikogruppen sind neben Erwerbslosen und Rentnern vor allem Alleinerziehende und Kinder. Der Paritätische sieht die Ursache auch in systematischen familien- und sozialpolitischen Unterlassungen. Die Herausgeber sehen daher auch keinerlei Anlass zur Entwarnung und fordern von der Bundesregierung einen sozial- und steuerpolitischen Kurswechsel, um dringend notwendige Maßnahmen zur Armutsbekämpfung auf den Weg zu bringen.

### Kinderarmutsquote nach wie vor über dem Durchschnitt

Die am stärksten von Armut betroffenen Gruppen sind nach dem Bericht Erwerbslose (58 %). Auch die Kinderarmutsquote (19 %) liegt nach wie vor deutlich über dem Durchschnitt, wobei die Hälfte der armen Kinder in Haushalten Alleinerziehender lebt. Die Armutsquote Alleinerziehender liegt bei sogar 42 %. Ergänzend zu den empirischen Befunden beleuchten die Experten in dem Bericht auch umfassend die Lebenslagen einzelner nach der Statistik überdurchschnittlich von Armut betroffener Personengruppen wie bspw. Kinder oder Migrantinnen und Migranten, sowie derjenigen, die bisher gar nicht von der Statistik erfasst werden, wie Obdachlose oder Flüchtlinge.

Der Bericht, Pressestatements und eine detaillierte Suchfunktion nach Postleitzahlen sind im Internet unter: [www.der-paritaetische.de/armutsbericht](http://www.der-paritaetische.de/armutsbericht) zur Verfügung gestellt.

## 2.2. Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder- und Jugendlichen

Die in der UN-Kinderrechtskonvention und in Art. 24 der EU-Grundrechte - Charta festgelegten Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung, Schutz und Beteiligung finden in Deutschland zu wenig Berücksichtigung.

Das liegt zum einen an Haltungen, die Kindern keinen Subjektstatus zusprechen und an einem Familienbild, nach dem Kinder wie das Besitztum ihrer Eltern angesehen und behandelt werden.

Es liegt aber auch an unzureichenden Rechtsgrundlagen im Kinder- und Jugendhilferecht, nach dem nur die Eltern aber nicht die Kinder ein Recht auf Hilfen zur Erziehung haben, in dem Kinder nur einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Beratung haben, in dem das Gewerberecht von Trägern von Heimen besser geschützt ist als das Wohl der Kinder in den Heimen und

nach dem Kinder nach mehreren Jahren positiver Entwicklung in einer Pflegefamilie auf Verlangen der Eltern wieder in ihre Herkunftsfamilie zurück müssen.

Der Anspruch auf eine Unterstützung der Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft ist ebenfalls kein Rechtsanspruch sondern nur infrastrukturelle Gewährleistungsverpflichtung und selbst der Schutz von Kindern umfasst nur den Schutz vor Gewalt, denn nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BvR 1178/14 v.19.11.14) umfasst das in Artikel 6 Grundgesetz formulierte Wächteramt nicht den vollen Schutz vor seelischer und geistiger Schädigung. Danach darf die staatliche Gemeinschaft für ein Kind gegen den Willen der Eltern erst dann handeln, wenn die Grenze einer zumutbaren geistigen und seelischen Schädigung überschritten ist.

Da zur Zeit noch keine verfassungsändernde Mehrheit für die Aufnahme von Kin-

derrechten ins Grundgesetz erkennbar ist, besteht dringender Handlungsbedarf, das Recht auf Hilfen zur Erziehung den Kindern und Jugendlichen zuzusprechen, damit sie die Hilfe und den Schutz den sie brauchen auch erhalten. Dies ist damit zugleich eine der zentralen Anforderungen an eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts.

Parallel dazu sollte aber auch eine Änderung im Bürgerlichen Recht (BGB) und im Familienrecht (FamFG) erfolgen, die die Mitsprache- und Entscheidungsrechte der Kinder stärkt, die häufig selbst bei einvernehmlichen Scheidungen und geteilten Sorgerecht nicht gewährleistet sind.

Die Aufnahme von eigenen Kinderrechten im Grundgesetz verliert dadurch nicht an Bedeutung, denn es ist höchste Zeit das reaktive staatliche Wächteramt in Art. 6 Grundgesetz zu einer Gestaltungsverpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zu erweitern – nämlich eine kinder- und jugendgerechte Umwelt zu schaffen.

### 2.3. Stärkung der Kinderrechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe

Die Berücksichtigung von Kinderrechten in der Praxis der Jugendhilfe weist eine erhebliche Spannbreite auf. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an der Hilfeplanung als auch für die Mitwirkung an den Regeln und der Angebotsgestaltung in Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

Besonderer Handlungsbedarf besteht in Heimen und Lebensgemeinschaften, wo Kinder und Jugendliche trotz der Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung z. T. auch heute noch unter entwürdigenden Erziehungspraktiken leiden müssen. Die jüngsten Skandale um die Heime der Haasenburg, des Friesenhofs und von Rimmelsberg belegen, wie schwach die Rechte der Heimaufsicht sind und dass es keine wirksame Schutzmöglichkeit durch unabhängige Beschwerdestellen gibt. Hiermit sind weitere Anforderungen benannt, die Eingang in eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts finden müssen.

Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts darf sich daher nicht nur auf den Schutz von Kindern in der Familie fokussieren, sondern muss auch den Schutz von Kindern in Einrichtungen und ihre Beschwerdemöglichkeiten deutlich verbessern.

### 3. Eckpunkte der geplanten SGB VIII Reform

Im Folgenden werden die Eckpunkte der geplanten SGB VIII-Reform dargestellt, wie sie im Eckpunktepapier des BMFSFJ formuliert sind. Das zentrale Ziel, nämlich die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Jugendhilfe bringt nicht nur zahlreiche notwendige Änderungen der Rechtsgrundlagen mit sich, sondern stellt auch im Hinblick auf seine organisatorischen Auswirkungen insbesondere für die Kommunen eine erhebliche Herausforderung dar.

Zu den bisher von den Jugendämtern betreuten 1.3 Mio. Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz (Haushaltsvolumen ca. 8,7 Mrd. Euro) kommen 261.000 Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung hinzu (2.4 Mrd. Euro Haushaltsvolumen). Diese Zusammenführung von zwei Systemen zu einem in einem neuen erheblich erweiterten Jugendamt soll zu einer Verbesserung der Leistungen gerade in den Fällen führen, wo bisher zwischen Sozialhilfe, Jugendhilfe und Schule der Streit um die Zuständigkeit und die Finanzierung geführt wurde – teilweise jahrelang auf Kosten der Eltern und Kinder.

Dazu sollen in Deutschland die entsprechenden Aufgabenbereiche von 593 Jugendämtern und 322 Sozialämtern organisatorisch miteinander verbunden werden.

Das dazu in Auftrag des BMFSFJ von der Ramboll Management Consulting GmbH durchgeführte Schätzverfahren zur Quantifizierung der Kosten dieser Reform kommt

### Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte

Ein neues Positionspapier des Landesjugendamtes Rheinland diskutiert das Verhältnis von Autonomie, Macht und Zwang in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Im Fokus der Veröffentlichung stehen Kinderrechte, sowie Partizipations- und Beschwerdeverfahren. Ziel der Veröffentlichung ist es, zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema anzuregen, pädagogische Fachkräfte zu einer reflektierten Haltung zu motivieren, ihre Orientierung zu geben und die Rolle der einzelnen Akteure innerhalb der Jugend- und Eingliederungshilfe zu verdeutlichen. Denn immer wieder kommt es im Alltag von pädagogischen Fachkräften zu krisenhaften Situationen, in denen sie auf impulsives und gefährdendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen reagieren müssen. Bei der Entscheidung in einer Krisensituation spielen sowohl pädagogische, als auch rechtliche Aspekte eine Rolle. Auch die rechtlichen Veränderungen durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz flossen ein.

An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das Positionspapier wendet sich an Jugendämter, Kinder und Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten sowie an Träger von stationären Einrichtungen im Sinne der §§ 45 ff SGB VIII. Es umfasst 65 Seiten und steht in der Materialdatenbank des Jugendhilfeportals und auf der LVR-Webseite zum Download zur Verfügung.

Quelle: LVR – Landschaftsverband Rheinland vom 20.04.2016

in seinem Abschlussbericht zum Ergebnis, dass ein Netto-Mehrbedarf an Personalkosten von ca. 65 Mio. € einer Einsparung von Overheadkosten in Höhe von ca. 50 Mio. € gegenübersteht. Diese Daten sind jetzt schon sehr umstritten – viele Kommunen befürchten weitaus höhere Umstellungskosten und eine wesentlich geringere Aufwandsreduzierung.

Inhaltlich werden mit der Reform die folgenden Ziele verfolgt:

### 3.1. Stärkung der Kinderrechte

Eine zentrale Änderung dieser Reform liegt in der Stärkung der Kinderrechte und der alleinigen Rechtsträgerschaft der Anspruchsrechte auf alle Leistungen, die zukünftig ausschließlich bei den Kindern und Jugendlichen und nicht mehr, wie bei den Hilfen zur Erziehung bei den Eltern liegen sollen.

Das gilt insbesondere für die:

- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in der Jugendhilfe und für körperlich und geistig behinderte Kinder in der Sozialhilfe unter dem Dach der Jugendhilfe (Inklusion)
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe anstelle des Anspruchs der Eltern auf Hilfen zur Erziehung
- Einführung eines unbegrenzten Rechtsanspruchs der Kinder auf Beratung
- Stärkung der Beteiligungsrechte der Kinder insbesondere bei der Hilfeplanung
- Stärkung der Beschwerderechte für Kinder durch unabhängige Ombudsstellen
- Stärkung der Rechte von Pflegekindern und Pflegeeltern – insbesondere bei Dauerpflege

### 3.2 Stärkung der Rechte der Landesjugendämter im Betriebserlaubnisverfahren und bei der Heimaufsicht

### 3.3. Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter

### 3.4. Verbesserung und Stärkung der Rechtsgrundlagen für infrastrukturelle und sozialräumliche Förderungen (bisher relativ offen)– siehe auch Hamburger Urteil zur Sozialraumförderung

### 3.5. Verbindliche Regelungen zum Übergangmanagement

Der Umstellungsprozess soll partizipativ und langfristig (5 Jahre) gestaltet werden.

## 4. Die Gefährdung des Reformwerkes durch finanzpolitische Rahmenbedingungen

### 4.1 Auswirkungen der Schuldenbremse

Die im Grundgesetz verankerte und ab 2020 geltende Schuldenbremse hat das Ziel, einer Überschuldung der öffentlichen Haushalte entgegenzuwirken bzw. durch Festlegung einer Obergrenze eine weitere Verschuldung auszuschließen. Sie greift damit auch in das Etatrecht der Parlamente ein und hat für stark verschuldete Länder und Kommunen schon jetzt Auswirkungen.

Überschuldete Gebietskörperschaften können heute schon nicht mehr ihren Haushalt an den Bedarfen der Menschen ausrichten. Es findet eine Konzentration auf die Ausgaben statt, die durch Bundes- oder Landesrecht als individueller Rechtsanspruch vorgegeben sind.

Auf der Strecke bleiben schon heute in vielen Kommunen der Ausbau und die Instandhaltung von Infrastruktur (Schulen, Kindergärten, Straßen, Brücken, Sportplätze, Schwimmhallen/Freibäder) und alle sog. freiwilligen Leistungen: Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Ferienpässe, Preisvergünstigen für Familien bei Freizeit und Kultur. Dies trifft vor allem einkommensschwache Familien und verschärft die Spaltung der Gesellschaft.

Wenn also die Schuldenbremse sicherstellen soll, dass die nachwachsenden Generationen noch Spielraum bei der politischen Gestaltung behalten sollen, muss dies geschehen, ohne dass mit der Umsetzung bestehende soziale Verwerfungen verschärft werden und dies noch überproportional in besonders strukturschwachen Kommunen.

### 4.2. Länderfinanzausgleich, Föderalismusreform und Konnexität

Ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Daseinsvorsorge ist der Länderfinanzausgleich, der sichern soll, dass auch finanzschwache Länder alle wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen können. Das bisherige System des Länderfinanzausgleichs leistet dies schon lange nicht mehr. Zurzeit laufen die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über ein neues System.

Sollten als Ergebnis dieser Verhandlungen durch eine Grundgesetzänderung die Länder Abweichungsrechte bei der Leistungsgewährung in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe erhalten, wäre dies das Ende einer in ganz Deutschland einheitlich ausgestalteten Daseinsvorsorge (siehe auch Zi. 1.).

Abweichungsrechte in Organisations- und Verfahrensregelungen haben die Länder bereits durch die Föderalismusreform. Die in einigen Ländern beobachtbaren Folgen insbesondere durch die faktische Auflösung der Landesjugendämter und dem Verlust einer fachlichen Orientierungsfunktion für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe sind fatal.

All diese Gefahren sind auch deshalb nicht zu unterschätzen, weil die gesetzliche Festlegung neuer Rechtsansprüche und neuer Standards auf Bundes- und Länderebene als Folge der Konnexität, alle daraus erwachsenden Mehrkosten für die Kommunen bei den Ländern einklagbar macht. Daraus folgt, dass der Erfolg der

Reformwirkung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes entscheidend davon abhängt, wie die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zukünftig geregelt werden.

## 5. Unser Einmischungsauftrag

Die geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe setzt an zentralen Forderungen der gesamten Fachöffentlichkeit an. Neben der Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bietet die Reform die Chance, die Rechte von Kindern und Jugendlichen entscheidend zu stärken. Auch die Stärkung der Rechtsstellung für infrastrukturelle Leistungen ist zwingend erforderlich, denn hier liegt das Handlungspotenzial für Leistungen, die den Folgen von Armut und Ausgrenzung entgegenwirken.

Dies alles verdient unsere Unterstützung aber auch unsere Einmischung zum frühest möglichen Zeitpunkt. Manuela Schwesig

wird diese Unterstützung auch brauchen, um Verwässerungen im Gesetzgebungsverfahren entgegenzutreten und damit die Gefährdung der Reform durch Abweichungsrechte der Länder nicht konterkariert wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat zu dieser Reform rechtzeitig eine sorgfältige und zukunftsweisende Empfehlung unter dem Titel: „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendliche stärken“ herausgegeben, die sich als Leitfaden für die Diskussion anbietet.

Nun sind wir die Fachleute, Fachorganisationen, Träger und Kommunen und nicht nur die Parlamente in Bund und Ländern gefragt, öffentlich Anforderungen zu formulieren und Stellung zu nehmen.

Kinderrechte und Kinderschutz sind zu wichtig, um sie allein der Politik zu überlassen!

## Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Gross, Thomas/Jehles, Nora (2015) :Schriftenreihe Wissenschaftliche Begleitforschung "Kein Kind zurücklassen", Bertelsmann-Stiftung und Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR, Hrsg.); Band 3, Gütersloh
- <sup>2</sup> Baumann, Helge/Sells, Eric (2014): Wie "relativ" ist Kinderarmut? Armutsrisiko und Mangel im regionalen Vergleich. In: WSI Report 11, Nr.11



*Dr. phil. Wolfgang Hammer  
Friedrich-Hebbel-Str. 3  
22848 Norderstedt  
hammer.norderstedt@gmx.de*

### „Inklusion in DRK-Kindertageseinrichtungen“

Die Handreichung besteht aus verschiedenen Teilen, die das Thema „Inklusion in der Kindertageseinrichtung“ einerseits theoretisch und andererseits mit Anregungen für die Praxis näherbringen. Der Praxisteil besteht aus konkreten Handlungsempfehlungen, Beispielen und Hinweisen für weiterführende Literatur und ist die Beschreibung einer fachlich qualifizierten Praxis. Download: [www.drk-wohlfahrt.de](http://www.drk-wohlfahrt.de)

### Mehrsprachige Informationen zu den Hilfen zur Erziehung

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine Broschüre über die "Hilfen zur Erziehung" erstellt. Diese ist leicht verständlich geschrieben und in deutsch, türkisch, arabisch und russisch erhältlich. Ein Download ist auf der DRK-Homepage unter <http://www.drk.de/angebote/kinder-jugend-und-familie/hilfen-zur-erziehung.html> möglich.

### Broschüre Jugendhilfeausschüsse

Der Paritätische hat eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage der Arbeitshilfe für Jugendhilfeausschüsse vorgelegt. Zum einen, weil die Nachfrage groß war, zum anderen weil sich in den letzten Jahren einige fachpolitische Diskurse ergeben haben (Monopolkommission, Änderungen im SGB VIII...), die in die eine aktualisierte Auflage aufgenommen wurden. Die Grundintention für die Arbeitshilfe ist aber gleich geblieben: „Innerhalb gegebener Strukturen und Ablaufroutinen entwickeln sich leicht eingespielte Einengungen von Wahrnehmungshorizonten und Problembearbeitungsmöglichkeiten, die innerhalb der Sitzungsroutinen von Jugendhilfeausschüssen oft von dessen Mitgliedern kaum bemerkt werden und nur schwer aufzubrechen sind. Die Broschüre will dazu beitragen, dass Jugendhilfeausschüsse besser befähigt werden, solche Einengungen zu problematisieren und thematisches, organisatorisches und entscheidungsrelevantes Terrain zurückzugewinnen. Bestellungen oder kostenloser Download: [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de)